

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-10-25

Dezernat/ Amt: Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen
Bearbeiter: Herr Klöbzig, Hugo
Telefon: 633-1500

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00853/2005

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe entsprechend Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin legt nach Vorliegen der Ist-Daten des Jahres 2004 eine überarbeitete Gebührenbedarfskalkulation 2005 vor.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für alle Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens decken.

Auf der Grundlage der Ansätze des bestätigten Wirtschaftsplanes 2005, der Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2004 und einer geplanten Personalentgelteinsparung wurden die für die Gebührenbedarfskalkulation ansatzfähigen Kosten und Fallzahlen hergeleitet. Bei den Fallzahlen für die Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungsleistungen ist ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen, so dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes 2005 nicht mehr realistisch sind.

Detaillierte Kalkulationsunterlagen (z. B. Abschreibungsvorschaulisten, Kostenstellenberichte, Fallzahlen der Vorjahre) wurden berücksichtigt und liegen zur Einsichtnahme aus.

Die Gesamtdarstellung aller Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen erfolgt über den Betriebsabrechnungsbogen (BAB -siehe Anlage 4-0-4).

Auf dieser Grundlage ist nachvollziehbar und damit auch verwaltungsgerichtlich überprüfbar, auf welcher Grundlage die Ermittlung der einzelnen Gebühren vorgenommen wurde.

Bestandteil der einzelnen Kalkulationen sind jeweils Standardleistungen in Realisierung der verschiedenen Bestattungsarten.

In der Anlage 4-0-1 ist zu den einzelnen Gebührenarten detailliert dargestellt, was konkret zu den Standardleistungen zählt.

Die handelsrechtlichen Abschreibungen wurden auf der Grundlage einer detaillierten Abschreibungsvorschau nach Anlagenklassen in die Kalkulation einbezogen.

Eine kalkulatorische Abschreibung auf Wiederbeschaffungsbasis wurde nicht eingestellt.

Bei den Fremdkapitalzinsen wurden die mit Gründung des Eigenbetriebes übernommenen, durch die Stadt zweckgebunden aufgenommenen KfW-Kredite bzw. die in 2003 am Kapitalmarkt umgeschuldete Kreditverbindlichkeit berücksichtigt.

Die tatsächlichen Zinskonditionen wurden in Ansatz gebracht.

Die Kredite wurden entsprechend der finanzierten Maßnahmen den einzelnen Anlagenklassen zugeordnet.

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern liegt es im Ermessen der Gemeinde, Eigenkapitalzinsen in die Kalkulation einzustellen.

In der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung wurde keine Eigenkapitalverzinsung eingestellt. Die Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung würde zu einem weiteren Anstieg der Gebührensätze führen.

Die vorgelegte Gebührenkalkulation weist in einzelnen Gebührenarten Abweichungen zu den

bestehenden Gebühren aus. Mit der Gesamtübersicht der Gebührenbedarfsberechnung 2005 (siehe Anlage 4-0-3) wird angezeigt, dass insgesamt über alle Gebührenarten eine Gebührenerhöhung in Höhe von 54.009 € (3,7 %) notwendig ist.

- A. Gebühren für die Grabnutzung (s. Anlage 4 A) Laut Betriebsabrechnungsbogen (BAB) ergibt sich in dieser Gebührenart bei Ansatz der voraussichtlichen Kosten, Fallzahlen und der gegenwärtig gültigen Gebührensätze eine Unterdeckung von 108.115 €.

Es ist vorgesehen, über Schaffung neuer Arten von Grabstätten mit gleichzeitiger Änderung der Gebührensätze für alle Grabnutzungen diesen Betrag auszugleichen. Die SDS hat sich in den vergangenen Monaten verstärkt bemüht, auf die Bedürfnisse der Bürger zur Art der Grabplatzauswahl einzugehen.

Erfahrungen auch in anderen Kommunen bestätigen den Wunsch der Bürger, Rasengrabfelder mit Grabstätten für 2 Urnen mit liegendem Grabmal und ohne Pflegeaufwand

für die Hinterbliebenen anzubieten. Deshalb ist geplant, die Wahlgrabstätten um die Grabstätte - Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld - zu erweitern.

Weiterhin ist vorgesehen, die Reihengrabstätten mit der Grabstätte – Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung – zu ergänzen. In dieser Grabstätte können 20 Urnen beigesetzt werden. Ein Gemeinschaftsgrabmal mit allen Namen der Verstorbenen wird aufgestellt. Durch diese Erweiterung der Grabstättenauswahlmöglichkeiten wird versucht, einem weiteren Anstieg der Bestattungen in der Anonymität entgegenzuwirken.

Neu angeboten wird zukünftig eine Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder. Auch diese Grabstellen können mit Namen versehen werden.

Weiterhin wurde die Kalkulation dahingehend überarbeitet, dass die Verwaltungsleistungen entsprechend Verursachungsprinzip nach Fallzahlen und nicht entsprechend Äquivalenz den einzelnen Gebührenarten zugeordnet werden.

Neu eingeführt wurde die Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes. Dieser Aufwand ist zur Zeit in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Ein vorher nicht berücksichtigter erhöhter Verwaltungsaufwand macht diese Gebühr erforderlich.

Aufgrund dieser neuen Möglichkeiten der Grabstättenauswahl und der gesonderten Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sinken die Gebühren für Erdwahlgrabstätten, die Gebühren für Reihen- und Urnengrabstätten erhöhen sich.

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen (s. Anlage 4 B) Die Kosten und die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen sind entsprechend der neu eingeschätzten Fallzahlen ausgeglichen.

C. Bestattungsgebühren (s. Anlage 4 C)
Die Anzahl der Feuerbestattungen geht aufgrund des Rückganges der Sterbefälle insgesamt und der Einrichtung von privaten Krematorien im Einzugsgebiet gegenüber den Vorjahren zurück.

Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Krematoriums werden die Gebühren gesenkt. Mit der Senkung der Gebühren und einer verstärkten Akquisition soll die Zielstellung erreicht werden, dass sich die Fallzahlen erhöhen. Die Gebühr für die zweite Leichenschau soll zukünftig extra ausgewiesen werden. Die Gebühren für die Erdbestattung und das Herrichten eines Urnengrabes sind lt. BAB nicht kostendeckend, so dass eine Erhöhung um 13.754 € insgesamt erforderlich wird.

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen (s. Anlage 4 D) Die Kosten und voraussichtlichen Gebühreneinnahmen sind ausgeglichen. E. Verwaltungsgebühren (s. Anlage 4 E) Die Verwaltungsgebühren müssen geringfügig erhöht werden, um eine Kostendeckung zu erreichen. Es erfolgte eine Anpassung entsprechend der Kosten eines Arbeitsplatzes lt. KGST-Bericht (Stand 2004). Die Gebühr für die Zulassung der Gewerbetreibenden entfällt. Es erfolgt eine Entgeltregelung

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

„---“

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

„---“

5. Finanzielle Auswirkungen

„---“

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---“

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---“

Anlagen:

Anlage 1 - Änderungssatzung
Anlage 2 – Synopse
Anlagen 3 bis 4 F

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister